

Kündigungsschutz sbM nach SGB IX Die Rolle von SBV/BR/PR/MAV und IKBA

vom: 29.09.-02.10.2025

im Bernrieder Hof
94505 Bernried bei Deggendorf
Bogener Str. 9

www.bernrieder-hof.de

KomSem GmbH

Fichtelgebirgstraße 9
93173 Wenzenbach

Tel.: 09407 959050
Fax: 09407 959051
info@komsem.de
www.komsem.de

Inhalt:

Die Kündigung des Arbeitsvertrages, egal ob personen-, verhaltens- oder betriebsbedingt, ist für Beschäftigte von existenzieller Bedeutung.

Der Gesetzgeber hat deshalb den Interessenvertretungen durch die Normen der jeweiligen Gesetze (u.a. BetrVG/ SGB IX oder BPersVG) eine besondere Verantwortung gegeben.

Die Stellungnahme für den Arbeitgeber und ggf. an das Inklusionsamt erfordert eine besondere Betrachtung. Diese kann u.U. ausschlaggebend für die endgültige Entscheidung für oder gegen das Kündigungsbegehren sein.

Für das strategische Vorgehen der Interessensvertretung ist es unerlässlich, die aktuelle Rechtsprechung des BAG zu kennen, insbesondere die aktuellen Urteile des EUGH.

- Überblick über die Rechtsnormen und ihre Bedeutung
- Besonderer Kündigungsschutz z.B. für schwerbehinderte Menschen
- Kündigungsverbote und Unwirksamkeitsgründe der Kündigung
- Kündigungsarten – und gründe
 - personenbedingte Kündigung
 - verhaltensbedingte Kündigung
 - die betriebsbedingte Kündigung
- Sonderform krankheitsbedingt
- Änderungskündigung/ AufhebungsV
- Verfahren und Fristen
- Anhörung und Stellungnahme der SBV
- Widerspruch oder Bedenken gegen die Kündigung
- Rolle des IKBA
- Praxisfälle
- Evtl. Besuch und Besprechung einer Arbeitsgerichtsverhandlung

Organisation:

Beginn:	Montag: 16:30 Uhr
Ende:	Donnerstag: 12:00 Uhr
Seminarkosten:	1090 € (plus MwSt)
Unterkunft und Verpflegung:	681 €
Sonntagsanreise:	884 €

Unterkunft und Verpflegung ist direkt mit dem Hotel abzurechnen.

Wir bitten um baldige Anmeldung.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Berücksichtigung der Anmeldungen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Die Kosten für die Teilnahme am Seminar hat der Arbeitgeber gemäß der entsprechenden Freistellungsregelung zu tragen.

Die An- und Abreise ist individuell zu gestalten. Sie richtet sich nach der betrieblichen Reisekostenregelung und ist ebenfalls vom Arbeitgeber zu bezahlen.

Wir weisen darauf hin, dass die Freistellung nach den einschlägigen Gesetzen (durch Beschluss) geregelt und die Kostenübernahme **für das Seminar und das Hotel** durch den Arbeitgeber **vor** der Anmeldung gewährleistet sein muss.

Bitte ggf. die Kostenübernahmeerklärungen verwenden.

Rechtliche Grundlagen:

SGB IX § 179 (4+8)

BetrVG § 37 (6) i.V. mit § 40

BPersVG § 46 (6)

oder Länder- bzw. Kirchengesetze